VERORDNUNG (EWG) Nr. 981/88 DER KOMMISSION

vom 14. April 1988

über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in Italien für die Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweinmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3992/87 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4022/87 der Kommission (3) ist die obligatorische Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1987/88 eröffnet worden. Die Prozentsätze der von jedem der Destillationspflicht unterliegenden Erzeuger zur Destillation zu liefernden Tafelweinerzeugung sind am 26. Februar 1988 mit der Verordnung (EWG) Nr. 529/88 der Kommission (4) festgesetzt worden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission vom 17. Februar 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (5) sind die Erzeuger verpflichtet, den zuständigen Behörden spätestens am 31. März 1988 die Tafelweinmengen mitzuteilen, die sie zu dieser Destillation liefern müssen.

Italien macht geltend, daß die Vorschriften für diese Mitteilung aus Verwaltungsgründen in diesem Land nicht rechtzeitig erlassen werden konnten und die Erzeuger deshalb nicht in der Lage waren, unter normalen Verhältnissen die Mengen zu berechnen, für die Destillationspflicht besteht, und diese in der vorgeschriebenen Frist mitzuteilen.

Damit die obligatorische Destillation unter günstigen Voraussetzungen ablaufen und alle ihre Wirkungen ausüben kann, erscheint es angezeigt, für dieses Wirtschaftsjahr vorzusehen, daß in Italien die Erzeuger diese Mitteilung bis zum 30. April 1988 machen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Italien berechnen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 und abweichend von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 die der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 unterliegenden Erzeuger, die die Erzeugungsmeldung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission (6) vorgelegt haben, gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 die Mengen, die sie zur Destillation liefern müssen und teilen spätestens am 30. April 1988 der Interventionsstelle oder jeder anderen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats das Ergebnis mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. März 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 45.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 65.
(5) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.